

### Synopse

(= Gegenüberstellung, vergleichende Darstellung)

der Änderungen im Entwurf der 8. Änderungssatzung  
zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Rosendahl

#### Text Altfassung:

##### § 2

#### Abfallentsorgungsleistungen der Gemeinde

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen System nach § 6 Verpackungsverordnung.

##### § 10

#### Abfallbehälter und Abfallsäcke

#### Text Neufassung:

##### § 2

#### Abfallentsorgungsleistungen der Gemeinde

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des rein privatwirtschaftlichen Dualen System **zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Dieses privatwirtschaftliche Duale System ist kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde.** Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (z.B. gelbe Tonne, gelber Sack, Altglascontainer) des privatwirtschaftlichen Systems eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentliche-rechtliche Altpapierfassung für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften (z.B. Altpapiertonne, dezentral aufgestellte Altpapier-Großbehälter, Abgabemöglichkeit an einem Wertstoffhof).

##### § 10

#### Abfallbehälter und Abfallsäcke

(2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

- a) schwarze/graue Abfallbehälter für Restmüll in den Gefäßgrößen 60 l, 80 l, 120 l und 240 l,
- b) Container für Restmüll in der Gefäßgröße 1,1 m<sup>3</sup>,
- c) 240 l Gefäße in blauer Farbe bzw. mit einem blauen Deckel für Papier,
- d) braune bzw. mit einem braunen Deckel versehene Abfallbehälter für Bioabfälle in den Gefäßgrößen 120 l und 240 l. Diese werden nur im Zusammenhang bebauter Ortsteile, jedoch nicht im Außenbereich (§ 35 Baugesetzbuch) zur Verfügung gestellt.

Für die Erfassung von Altmetall, Ast- und Strauchwerk/Laub, Sperrmüll, Teppiche, Altholz, Elektroschrott, Altkleider, Altglas, Flaschenkorken aus Kork sowie für Kleinmengen Bauschutt, Baumischabfällen, Bauholz (kostenpflichtig) werden auf dem Gelände des Wertstoffhofes entsprechende Container bereitgestellt.

### § 11

#### Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Die Verpflichtung nach § 6 (Anschluss- und Benutzungszwang) ist nur dann erfüllt, wenn für jedes bewohnte Grundstück im Innenbereich mindestens 1 Abfallgefäß von 60 l für Restmüll, 1 Abfallgefäß von 240 l für Papier, 1 Abfallgefäß von 120 l für Bioabfall und im Außenbereich (§ 35 Baugesetzbuch) mindestens 1 Abfallgefäß von 60 l für Restmüll und ein Abfallgefäß von 240 l für Papier bereitgestellt ist.
- (2) Wird festgestellt, dass ein oder mehrere vorhandene Abfallbehälter für die Aufnahme einer regelmäßig anfallenden Abfallart (z.B. Restmüll, Bioabfall, Papier) nicht ausreichen und ist ein zusätzlicher Abfallbehälter oder ein Abfallbehälter mit größerem Fassungsvermögen nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde den/die erforderlichen

(2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

- a) schwarze/graue Abfallbehälter für Restmüll in den Gefäßgrößen 60 l, 80 l, 120 l und 240 l,
- b) Container für Restmüll in der Gefäßgröße 1,1 m<sup>3</sup>,
- b) **120 l, 240 l Gefäße und 1,1 m<sup>3</sup> Container** in blauer Farbe bzw. mit einem blauen Deckel für Papier,
- c) braune bzw. mit einem braunen Deckel versehene Abfallbehälter für Bioabfälle in den Gefäßgrößen **80 l, 120 l und 240 l**. Diese werden nur im Zusammenhang bebauter Ortsteile, jedoch nicht im Außenbereich (§ 35 Baugesetzbuch) zur Verfügung gestellt.

Für die Erfassung von Altmetall, Ast- und Strauchwerk/Laub, Sperrmüll, Teppiche, Altholz, Elektroschrott, Altkleider, Altglas, Flaschenkorken aus Kork sowie für Kleinmengen Bauschutt, Baumischabfällen, Bauholz (kostenpflichtig) werden auf dem Gelände des Wertstoffhofes entsprechende Container bereitgestellt.

### § 11

#### Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Die Verpflichtung nach § 6 (Anschluss- und Benutzungszwang) ist nur dann erfüllt, wenn für jedes bewohnte Grundstück im Innenbereich mindestens 1 Abfallgefäß von 60 l für Restmüll, 1 Abfallgefäß von **120 l** für Papier, 1 Abfallgefäß von **80 l** für Bioabfall und im Außenbereich (§ 35 Baugesetzbuch) mindestens 1 Abfallgefäß von 60 l für Restmüll und ein Abfallgefäß von **120 l** für Papier bereitgestellt ist.
- (2) **Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden (z.B. 120 Liter statt 80 Liter).**

Abfallbehälter aufzustellen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung der erforderlichen Abfallbehälter durch die Gemeinde zu dulden.

**§ 16  
Sperrige Abfälle/Wertstoffhof**

(4) Zum Sperrgut gehören ausschließlich Gegenstände aus privaten Haushaltungen. Am Wertstoffhof sind Behälter für folgende Abfälle aufgestellt:

Altglas: Flaschen und Gläser getrennt nach Weiß-, Braun- und Grünglas; kein Flachglas (Scheiben)

Altkleider: Textilien und Stoffe, Schuhe

Altkunststoff: großes Spielzeug aus Kunststoff, sperrige Verbundstoffe aus Haushaltungen usw.

Altmetall: Metallteile wie Fahrräder, Spülen, Eisenstangen, Wäscheständer usw.

Altpapier: Sperrige Kartonagen und Pappen, Zeitungen und Zeitschriften - bis 0,5 cbm –

Ast-/  
Strauchwerk: Ast- und Strauchwerk, Laub und Vertikutiermaterial, soweit die Entsorgung über die Biotonne nicht

**(3) Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass Bioabfallgefäße oder Papiergefäße mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfall- und/oder Altpapiergefäße abgezogen und durch Restmüllgefäße mit einem entsprechenden Fassungsvermögen der abgezogenen Bioabfall- und Altpapiergefäße ersetzt.**

**§ 16  
Sperrige Abfälle/Wertstoffhof**

(4) Zum Sperrgut gehören ausschließlich Gegenstände aus privaten Haushaltungen. Am Wertstoffhof sind Behälter für folgende Abfälle aufgestellt:

Altglas: Flaschen und Gläser getrennt nach Weiß-, Braun- und Grünglas; kein Flachglas (Scheiben)

Altkleider: Textilien und Stoffe, Schuhe

Altkunststoff: großes Spielzeug aus Kunststoff, sperrige Verbundstoffe aus Haushaltungen usw.

Altmetall: Metallteile wie Fahrräder, Spülen, Eisenstangen, Wäscheständer usw.

Altpapier: Sperrige Kartonagen und Pappen, Zeitungen und Zeitschriften - bis 0,5 cbm –

Ast-/  
Strauchwerk: Ast- und Strauchwerk, Laub und Vertikutiermaterial, soweit die Entsorgung über die Biotonne nicht möglich

	möglich ist – jedoch keine Bioabfälle und kein Rasenschnitt		ist – jedoch keine Bioabfälle und kein Rasenschnitt
CD`s:	Musik- und Computer- CD`s	CD`s:	Musik- und Computer- CD`s
Elektroschrott:	<p>Sammelgruppe 1 Haushaltsgroßgeräte</p> <p>Sammelgruppe 2 Kühlgeräte, ölfüllte Radiatoren</p> <p>Sammelgruppe 3 Bildschirme , Monitore und TV-Geräte</p> <p>Sammelgruppe 4 Lampen</p> <p>Sammelgruppe 5 Haushaltskleingeräte, Informations- und Telekommunikationsgeräte, Leuchten und sonstige Beleuchtungskörper sowie Geräte für die Ausbreitung oder Steuerung von Licht, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente (Batteriebetriebene Geräte werden getrennt gesammelt)</p> <p>Sammelgruppe 6 Photovoltaikmodule</p>	<p><b>Elektroschrott:</b></p> <p><b>Sammelgruppe 1</b></p> <p><b>Sammelgruppe 2</b></p> <p><b>Sammelgruppe 3</b></p> <p><b>Sammelgruppe 4</b></p> <p><b>Sammelgruppe 5</b></p> <p><b>Sammelgruppe 6</b></p>	<p><b>Wärmeüberträger</b></p> <p><b>Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 Quadratzentimeter enthalten</b></p> <p><b>Lampen</b></p> <p><b>Großgeräte</b></p> <p><b>Kleingeräte und kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik</b></p> <p><b>Photovoltaikanlagen</b></p>
Korken:	Flaschenkorken aus Kork	Korken:	Flaschenkorken aus Kork
Möbelholz:	beschichtete und unbeschichtete Möbelteile aus Holz wie z.B. Schränke, Regalbretter, Stühle, Tische, Bettgestelle usw. – jedoch keine Vertäfelungen und keine Gartenhölzer	Möbelholz:	beschichtete und unbeschichtete Möbelteile aus Holz wie z.B. Schränke, Regalbretter, Stühle, Tische, Bettgestelle usw. – jedoch keine Vertäfelungen und keine Gartenhölzer
PE-Folien:	sperrige Verpackungsfolien bis 0,5 cbm – jedoch keine Silofolien -	PE-Folien:	sperrige Verpackungsfolien bis 0,5 cbm – jedoch keine Silofolien -
		Sperrmüll:	sperrige Gegenstände aus Haushaltungen, die wegen ihrer Größe nicht über das Restmüllgefäß entsorgt werden können, wie z.B. Polstermöbel, Matratzen usw.
		Teppiche:	Altteppiche, Teppichböden, Teppichbodenreste, Läufer
			Kleinmengen von Bauschutt, Baumischabfällen und Bauholz sowie Gartenhölzer werden auf privatrechtlicher Basis vom Betreiber des

Sperrmüll: sperrige Gegenstände aus Haushaltungen, die wegen ihrer Größe nicht über das Restmüllgefäß entsorgt werden können, wie z.B. Polstermöbel, Matratzen usw.

Teppiche: Altteppiche, Teppichböden, Teppichbodenreste, Läufer

Kleinmengen von Bauschutt, Baumischabfällen und Bauholz sowie Gartenhölzer werden auf privatrechtlicher Basis vom Betreiber des Wertstoffhofes angenommen. Die hierfür anfallenden Transport- und Verwertungskosten werden direkt zwischen Anlieferern und Unternehmen abgerechnet.

Die Container sind entsprechend ihrer Kennzeichnung zu benutzen.

In Streitfällen, ob Gegenstände oder Stoffe zu den sperrigen Abfällen gemäß Absatz 2 oder Absatz 4 gehören, entscheidet die Gemeinde Rosendahl.

- (5) Nachtspeicherheizgeräte der Elektroschrott-Sammelgruppe 1, die Asbest oder sechswertiges Chrom enthalten, und Photovoltaikmodule der Sammelgruppe 6 sind getrennt zu sammeln. Die Annahme erfolgt nach telefonischer Anmeldung bei der Firma REMONDIS GmbH & Co.KG, Brink 37 a, 48653 Coesfeld.

Wertstoffhofes angenommen. Die hierfür anfallenden Transport- und Verwertungskosten werden direkt zwischen Anlieferern und Unternehmen abgerechnet.

Die Container sind entsprechend ihrer Kennzeichnung zu benutzen.

In Streitfällen, ob Gegenstände oder Stoffe zu den sperrigen Abfällen gemäß Absatz 2 oder Absatz 4 gehören, entscheidet die Gemeinde Rosendahl.

- (5) Nachtspeicherheizgeräte der Elektroschrott-Sammelgruppe 1, die Asbest oder sechswertiges Chrom enthalten, und Photovoltaikmodule der Sammelgruppe 6 sind getrennt zu sammeln. Die Annahme erfolgt nach telefonischer Anmeldung bei der Firma REMONDIS GmbH & Co.KG, Brink 37 a, 48653 Coesfeld.